

LANDKREIS REUTLINGEN

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. Seiten 55), §§ 11 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. S. 491) und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. S. 330 ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GBl. S. 326), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am _____ folgende

Gebührensatzung

neu beschlossen:

1. Abschnitt

Verwaltungsgebühren

§ 1

Gebührenpflichtige öffentliche Leistungen

Der Landkreis Reutlingen erhebt für öffentliche Leistungen, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die öffentliche Leistung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld dem Landratsamt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührenschuldner hat die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftlich Auskunft verlangen.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die in dieser Satzung, im Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvor-

schriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch eine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr von 10 Euro bis 10.000 Euro erhoben.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird eine besondere Verwaltungsgebühr von 10 Euro bis 6.000 Euro erhoben, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird.
Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10 Euro.
- (6) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 6.000 Euro erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden ebenso Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 6.000 Euro erhoben.
- (7) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 6.000 Euro erhoben, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.

§ 4

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die
 1. Angelegenheiten der Sozialhilfe und sonstiger öffentlicher Fürsorge, der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
 2. Angelegenheiten der Jugendhilfe betreffen. Bundes- und landesrechtliche Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie die im Adoptionsvermittlungsverfahren zu erstattenden Kosten bleiben davon unberührt,
 3. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Beschäftigten und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 5. Gnadensachen betreffen.

- (2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren befreit
1. das Land Baden-Württemberg,
 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sie in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr, Sicherheitsleistung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Die Verwaltungsgebühr wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (4) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (5) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Landkreis erwachsenen Auslagen inbegriffen. In Ausnahmefällen kann der Ersatz der Auslagen zusätzlich zur Verwaltungsgebühr verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

2. Abschnitt

Benutzungsgebühren

§ 7

Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Sonderregelungen für die Benutzung einzelner öffentlicher Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 8

Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer der Einrichtung. § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 9

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig, wenn der Gebührenbescheid unmittelbar bei der Inanspruchnahme der Einrichtung bekannt gegeben wird. Im Übrigen wird der Gebührenbescheid innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

3. Abschnitt

Sondernutzungsgebühren

§ 10

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührenverordnung - SonGebVO) vom 15.08.78 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (Straßengesetz - StrG) vom 11.05.1992 (GBl. S. 330 ber. 683) in der jeweils geltenden Fassung nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von der Behörde festgesetzt, die die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Soweit die Gebühr von der Gemeinde festgesetzt wird, wird sie dieser überlassen (§ 19 Abs. 1 StrG). Ist für eine Sondernutzung eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich (§ 16 Abs. 6 StrG), wird die Gebühr vom Landratsamt festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der SonGebVO. Soweit diese Rahmensätze vorschreibt, sind

1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straßen und den Gemeingebrauch,
 2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
 3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraums ausgeübt wird.
- (5) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.
- (6) Die Gebühren für auf Widerruf erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrags für die Dauer der Sondernutzung als einheitliche Gebühr in Höhe des 15-fachen Jahresbetrags erhoben werden.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung.
- (2) Die Gebühren werden zum gleichen Zeitpunkt fällig, wenn der Gebührenbescheid unmittelbar bei der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung bekannt gegeben wird. Im Übrigen wird der Gebührenbescheid innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig. Monatsbeträge werden zum dritten Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren, die in Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr ist an den Landkreis zu zahlen, soweit sie nicht der Gemeinde überlassen ist.

§ 13

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies inner-

halb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10 EUR werden nicht erstattet.

- (2) Im Falle des § 10 Abs. 6 kann keine Erstattung verlangt werden, wenn der Widerruf später als 15 Jahre nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

§ 14

Änderung der Sondernutzungsgebühr

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Soweit im StrG und in §§ 10 ff. dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren der Landkreise geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 16

Weiterer Anwendungsbereich

Die §§ 10 ff. dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Anwendung, die nach § 57 StrG als Sondernutzungen im Sinne des Straßengesetzes gelten.

Schlussbestimmungen

§ 17

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 13.10.2008, zuletzt geändert am 28.07.2014, sowie alle Änderungssatzungen zu dieser Gebührensatzung außer Kraft.

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Vorbemerkung: Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (... EUR/Std.) wird je angefangene 1/4 Stunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung bzw. (teilweise) Übersendung in Kopie	1,50 – 130,00 EUR
2	Bescheinigungen und Bestätigungen a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art b) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln c) Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u. ä. mit der Urschrift d) Beglaubigung von Schulzeugnissen e) Ersatzweise Ausstellung eines Schülersausweises	3,50 – 40,00 EUR 3,50 – 40,00 EUR 3,50 – 40,00 EUR 2,00 – 33,00 EUR 3,50 EUR
	Anmerkung zu Nr. 2 a) bis 2 c): Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 2 a) bis 2 c) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 3,50 EUR verlangt. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt, Daten aus Akten eingeholt oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.	
	Anmerkung zu Nr. 2 d): Die Erstschrift des Schulzeugnisses (Original) ist gebührenfrei, ebenso die ersten fünf Mehrfertigungen. Für Beglaubigungen bis zu 3 Seiten werden 2,00 EUR abgerechnet, für jede weitere Seite 1,00 EUR.	
3	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes s/w Fotokopie bis Format DIN A3 je Seite Farbkopie bis Format DIN A3 je Seite Lichtpause Plotterausdruck	1,00 EUR 1,10 EUR 13,00 EUR 13,00 EUR
4	Beitreibung Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG) vom 12.03.1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung – LVwVGKO) vom 29.07.2004 (GBl. S. 670) in den jeweils geltenden Fassungen.	
5	Sondernutzungserlaubnis Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Die Gebühr bestimmt sich im Einzelfall nach der Sondernutzungsgebührenverordnung (SonGebVO).	50,00 – 1.000,00 EUR

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
6	Inanspruchnahme des Kreisbauamtes	
	a) Gutachten und Schätzungen	Stundensatz nach Nr. 8
	b) Bautechnische, brandschutztechnische und naturschutzfachtechnische Beratung	Stundensatz nach Nr. 8
7	Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle	
	a) Gutachten und Pflanzpläne	Stundensatz nach Nr. 8
	b) Schätzungen mit Ausfertigung der Urkunde	5 % des Schätzwerts, mind. jedoch 100,00 EUR
	c) Kurse und Seminare zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von mindestens ganztätiger Dauer je Teilnehmer und Tag	10,00 EUR
	d) Beratung vor Ort auf Anforderung	Stundensatz nach Nr. 8
8	Stundensatz	
	Der Stundensatz nach den Nrn. 6 und 7 beträgt Die Mitarbeit der Bürokräfte und evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.	61,00 EUR/Std.
9	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises	
	Prüfung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts	61,00 EUR/Std.
10	Holzverkaufsstelle des Landkreises	
	a) Verkauf von Holz aus dem Körperschafts- und Privatwald	0,80 EUR (brutto)/ Festmeter
	b) Fakturierung von Holz aus dem Körperschafts- und Privatwald	0,18 EUR (brutto)/ Festmeter

Kalkulation der Gebühren der Gebührensatzung einschließlich Gebührenverzeichnis des Landkreises Reutlingen zum 01.10.2015**Allgemeine Tatbestände in der Gebührensatzung****Allgemeine Verwaltungsgebühr**

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.
Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand min. in Min.	Zeitaufwand max. in Std.	Mindest- betrag	Maximal- Betrag
mittlerer Dienst	44,00 €	20	160	14,67 €	7.040,00 €
gehobener Dienst	61,00 €	15	160	15,25 €	9.760,00 €
höherer Dienst	77,00 €	10	160	12,83 €	12.320,00 €

Die Höhe der Gebühr orientiert sich zusätzlich zum Verwaltungsaufwand am wirtschaftlichen Interesse des Antragsstellers.

Kalkulierte Rahmengebühr von: 10,00 € bis 12.000,00 €

Festgesetzte Rahmengebühr von: 10,00 € bis 10.000,00 €

--> zwecks **Einheitlichkeit mit Gebührenrechtsverordnung**, in der die Obergrenze der allgemeinen Verwaltungsgebühren gemäß § 4 Abs. 4 LGebG mit 10.000,00 € vorgegeben ist.

Besondere Verwaltungsgebühr

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.
Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand min. in Min.	Zeitaufwand max. in Std.	Mindest- betrag	Maximal- Betrag
mittlerer Dienst	44,00 €	20	80	14,67 €	3.520,00 €
gehobener Dienst	61,00 €	15	80	15,25 €	4.880,00 €
höherer Dienst (Landesb., z.B. Ärzte)	77,00 €	10	80	12,83 €	6.160,00 €

Die Höhe der Gebühr orientiert sich zusätzlich zum Verwaltungsaufwand am wirtschaftlichen Interesse des Antragsstellers.

Festgesetzte Rahmengebühr von: 10,00 € bis 6.000,00 €

Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.
Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand min. in Min.	Zeitaufwand max. in Std.	Mindest- betrag	Maximal- Betrag
mittlerer Dienst	44,00 €	20	80	14,67 €	3.520,00 €
gehobener Dienst	61,00 €	15	80	15,25 €	4.880,00 €
höherer Dienst (Landesb., z.B. Ärzte)	77,00 €	10	80	12,83 €	6.160,00 €

Die Höhe der Gebühr orientiert sich zusätzlich zum Verwaltungsaufwand am wirtschaftlichen Interesse des Antragsstellers.

Festgesetzte Rahmengebühr von: 10,00 € bis 6.000,00 €

Befreiungen von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.
Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand min. in Min.	Zeitaufwand max. in Std.	Mindest- betrag	Maximal- Betrag
mittlerer Dienst	44,00 €	20	80	14,67 €	3.520,00 €
gehobener Dienst	61,00 €	15	80	15,25 €	4.880,00 €
höherer Dienst	77,00 €	10	80	12,83 €	6.160,00 €

Die Höhe der Gebühr orientiert sich zusätzlich zum Verwaltungsaufwand am wirtschaftlichen Interesse des Antragsstellers.

Festgesetzte Rahmengebühr von: 10,00 € bis 6.000,00 €

Tatbestände im Gebührenverzeichnis

Nr. Geb.

Verz. Bezeichnung Tatbestand

1 Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung oder (teilweise) Übersendung in Kopie

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.

Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand mind. in Min.	Zeitaufwand max. in Min.	Mindest-betrag	Maximal-Betrag
mittlerer Dienst	44,00 €	2	90	1,47 €	66,00 €
gehobener Dienst	61,00 €	2	90	2,03 €	91,50 €
höherer Dienst	77,00 €	2	90	2,57 €	115,50 €

Zusätzliche Kosten wenn Akten zugesendet werden:

	Minimal	Maximal
Portokosten	0,60 €	13,99 €
Sachkosten (Umschläge, Päckchen)	0,01 €	3,64 €
Insgesamt	0,61 €	17,63 €

Hinzu kommen pro Kopie 1,00 EUR (vgl. Berechnung Nr. 3)

Festgesetzte Rahmengebühr von: 1,50 € bis 130,00 €

2 Bescheinigungen und Bestätigungen

a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art

b) Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln

c) Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnliches mit der Urschrift

Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 2a) bis 2c) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 3,50 EUR erhoben. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden.

Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt, Daten aus Akten eingeholt oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.

Die Durchführung von Beglaubigungen und die Erstellung von Bescheinigungen werden von verschiedenen Personengruppen vorgenommen. Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes:

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand min. in Min.	Zeitaufwand max. in Min.	Mindest-betrag	Maximal-Betrag
mittlerer Dienst	44,00 €	5	40	3,67 €	29,33 €
gehobener Dienst	61,00 €	5	40	5,08 €	40,67 €

Festgesetzte Rahmengebühr von: 3,50 € bis 40,00 €

d) Beglaubigung von Schulzeugnissen

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand min. in Min.	Zeitaufwand max. in Min.	Mindest-betrag	Maximal-Betrag
Durchschnittsstd.satz mittlerer Dienst	44,00 €	3	45	2,20 €	33,00 €

Festgesetzte Rahmengebühr von: 2,00 € bis 33,00 €

Gebührenfestsetzung: Min. 2,00 € für Beglaubigungen bis zu 3 Seiten, für jede weitere Seite 1,00 €. (vgl. Nr. 3)

e) Ersatzweise Ausstellung eines Schülersausweises

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand in Minuten	Summe
Durchschnittsstd.satz mittlerer Dienst	44,00 €	4	2,93 €
Durchschnittsstd.satz für Buchungen (Durchschnitt aus mittlere und gehobener Dienst)	52,50 €	1	0,88 €
Summe			3,81 €

Festgesetzte Gebühr: 3,50 €

3 Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes

s/w Fotokopie bis Format DIN A3 je Seite

Papierkosten

DIN A4 Recycling	5,75 € pro 1000 Stück
DIN A4 weiß	4,76 € pro 1000 Stück
DIN A4 im Durchschnitt	5,25 € pro 1000 Stück
DIN A4 im Durchschnitt pro Blatt	0,0053 €

DIN A3 Recycling	11,50 € pro 1000 Stück
DIN A3 weiß	9,52 € pro 1000 Stück
DIN A3 im Durchschnitt	10,51 € pro 1000 Stück
DIN A3 im Durchschnitt pro Blatt	0,0105 €

Kosten Kopiergeräte

Gesamtkosten 2013 insgesamt:	96.307,19 €
Anzahl Kopien insgesamt:	2.581.844
Kosten Kopiergeräte pro Kopie	0,0373 €

Personalkosten

Durchschnittsstundensatz*	60,67 €
pro Kopie wird im Durchschnitt 1 Min. benötigt	
Personalkosten pro Kopie	1,0112 €

* Durchschnittsstundensatz aller Besoldungs- und Entgeltgruppen

Papierkosten pro DIN A4 Kopie	0,0053 €
Kosten Kopiergeräte	0,0373 €
Personalkosten	1,0112 €
Kosten pro DIN A4 Kopie insgesamt	1,0537 €

Papierkosten pro DIN A3 Kopie	0,0105 €
Kosten Kopiergeräte	0,0373 €
Personalkosten	1,0112 €
Kosten pro DIN A3 Kopie insgesamt	1,0590 €

Festgesetzte Gebühr s/w Fotokopie DIN A4/A3 1,00 €

Farbkopie bis Format DIN A3 je Seite

Zusätzl. Kosten Fa. Ricoh DIN A4*	0,0357 € * laut Vertrag
Zusätzl. Kosten Fa. Morgenstern DIN A 4*	0,0541 € * laut Vertrag
Zusätzliche Kosten im Durchschnitt	0,0449 €

Zusätzl. Kosten Fa. Ricoh DIN A3	0,0714 €
Zusätzl. Kosten Fa. Morgenstern DIN A 3	0,1083 €
Zusätzliche Kosten im Durchschnitt	0,0898 €

Papierkosten pro DIN A4 Kopie	0,0053 €
Kosten Kopiergeräte	0,0373 €
Personalkosten	1,0112 €
Zusätzliche Kosten (farbige Tinte)	0,0449 €
Kosten pro DIN A4 Farbkopie insgesamt	1,10 €

Papierkosten pro DIN A3 Kopie	0,0105 €
Kosten Kopiergeräte	0,0373 €
Personalkosten	1,0112 €
Zusätzliche Kosten (farbige Tinte)	0,0898 €
Kosten pro DIN A3 Farbkopie insgesamt	1,15 €

Festgesetzte Gebühr Farbkopie DIN A4/A3 1,10 €

Lichtpause

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.

Die zuständige Mitarbeiterin ist in Entgeltgr. 5 m.D. TVöD eingestuft:

Durchschnittsstundensatz Entgeltgr. 5 m.D. TVöD: 43,08 €

Für eine Lichtpause werden im Durchschnitt 20 Minuten benötigt.

20 Minuten Bearbeitungszeit ergibt rechnerisch eine Gebühr von: 14,36 €
 Festgesetzte (gerundete) Gebühr: 13,00 €

Plotterausdruck

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.

Die zuständige Mitarbeiterin ist in Entgeltgr. 9 m.D. TVöD eingestuft:

Durchschnittsstundensatz Entgeltgr. 9 m.D. TVöD: 52,02 €

Für einen Plotterausdruck werden im Durchschnitt 15 Minuten benötigt.

Dies ergibt rechnerisch eine Gebühr von: 13,01 €
 Festgesetzte (gerundete) Gebühr: 13,00 €

5 Sondernutzungserlaubnis

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.
Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand min. in Min.	Zeitaufwand max. in Std.	Mindest- betrag	Maximal- Betrag
gehobener Dienst	61,00 €	60	18	61,00 €	1.098,00 €

Die Höhe der Gebühr orientiert sich zusätzlich zum Verwaltungsaufwand am wirtschaftlichen Interesse des Antragsstellers.

Festgesetzte Rahmengebühr von: 50,00 € bis 1.000,00 €

6 Inanspruchnahme des Kreisbauamtes

a) Gutachten und Schätzungen

b) Bautechnische, brandschutztechnische und naturschutzfachtechnische Beratung

Diese Tatbestände werden anhand des bei Nr. 8 kalkulierten Stundensatzes erhoben.

7 Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle

a) Gutachten und Pflanzpläne

Dieser Tatbestand wird anhand des bei Nr. 8 kalkulierten Stundensatzes erhoben.

b) Schätzungen mit Ausfertigungen der Urkunde

Diese Gebühr wird mit 5 % des Schätzwerts, min. jedoch 100,00 € festgesetzt.

c) Kurse und Seminare zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von mindestens ganztägiger Dauer je Teilnehmer und Tag (inkl. Unfallversicherung)

Diese Gebühr wurde in Höhe von 10,00 € festgesetzt.

Die Gebühr wird nicht nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Diese geringe Gebühr stellt bewusst eine Förderung des integrativen Natur- und Landschaftsschutzes im Bereich der Streuobstwiesen dar.

Die Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten beläuft sich auf 61,00 € je Stunde, vgl. Kalkulation Nr. 8.
Je nach Einzelfall ist ein unterschiedlicher Zeitaufwand erforderlich. Die Differenz zwischen den anfallenden Kosten und der erhobenen Gebühr werden vom Landkreis Reutlingen subventioniert.

d) Beratung vor Ort auf Anforderung

Dieser Tatbestand wird anhand des bei Nr. 8 kalkulierten Stundensatzes erhoben.

8 Stundensatz nach den Nrn. 6 und 7

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.

Durchschnittsstundensatz gehobener Dienst 61,00 € je Stunde

Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

9 Rechnungsprüfungsamt des Landkreises

Prüfung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.

Durchschnittsstundensatz gehobener Dienst 61,00 € je Stunde

Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

10 Holzverkaufsstelle des Landkreises

a) Verkauf von Holz aus dem Körperschafts- und Privatwald

Gesamtkosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten),
incl. gesetzl. MwSt. in Höhe von 19 % 29.018,33 €

Verkauf Festmeter 36.000

Gebühr (brutto) je Festmeter 0,806 €

Festgesetzte Gebühr (brutto) je Festmeter

0,80 €

b) Fakturierung von Holz

6.530,28 €

36.000

0,181 €

0,18 €

--> In Anlehnung an die VwV-Wirtschaftsverwaltung (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Übernahme der Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald).

- in EUR -

Landratsamt Reutlingen
- Kreiskammerlei -
Gt.: 11/22-gö
Stand: 13.12.2013

Gebührenkalkulation im Bereich der unteren Verwaltungsbehörde im Landratsamt Reutlingen
hier: Durchschnittsstundensätze Büroarbeitsplätze

Besoldungsgruppe Entgeltgruppe	Laufbahn	Personalkosten Durchschnitt (1)	Personalkosten Durchschnitt inkl. Tarifsteigerung	Arbeitsplatzkosten (2) /Sachkostenpauschale	Gemeinkosten (3)	Gesamtkosten	Stundensatz in EUR/h	
							1.507 Beamte	1.433 Beschäftigte
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Beamte (Kreis)								
A 6	m. D.	33.330,24	34.146,83	9.700,00	6.829,37	50.676,19	33,63	
A 7	m. D.	37.904,40	38.833,06	9.700,00	7.766,61	56.299,67	37,36	
A 8	m. D.	48.564,69	49.754,52	9.700,00	9.950,90	69.405,43	46,06	
A 9	m. D.	49.153,35	50.357,60	9.700,00	10.071,52	70.129,13	46,54	40,90
A 9	g. D.	40.565,92	41.559,79	9.700,00	8.311,96	59.571,74	39,54	
A 10	g. D.	60.562,88	62.046,67	9.700,00	12.409,33	84.156,01	55,85	
A 11	g. D.	64.211,05	65.784,22	9.700,00	13.156,84	88.641,06	58,83	
A 12	g. D.	69.605,34	71.310,67	9.700,00	14.262,13	95.272,81	63,23	
A 13	g. D.	81.606,16	83.605,51	9.700,00	16.721,10	110.026,62	73,02	58,09
A 14	h. D.	76.864,91	78.748,10	9.700,00	15.749,62	104.197,72	69,15	
A 15	h. D.	97.692,60	100.086,07	9.700,00	20.017,21	129.803,28	86,15	
A 16	h. D.	107.654,71	110.292,25	9.700,00	22.058,45	142.050,70	94,27	83,19
Beamte (Land) (4)								
A 9	g. D.	51.464,00	52.724,87	9.700,00	10.544,97	72.969,84	48,43	
A 10	g. D.	59.045,00	60.491,60	9.700,00	12.098,32	82.289,92	54,61	
A 11	g. D.	65.296,00	66.895,75	9.700,00	13.379,15	89.974,90	59,71	
A 12	g. D.	71.547,00	73.299,90	9.700,00	14.659,98	97.659,88	64,81	
A 13	g. D.	79.128,00	81.066,64	9.700,00	16.213,33	106.979,96	71,00	59,71
A 13	h. D.	72.079,00	73.844,94	9.700,00	14.768,99	98.313,92	65,25	
A 14	h. D.	83.517,00	85.563,17	9.700,00	17.112,63	112.375,80	74,58	
A 15	h. D.	94.955,00	97.281,40	9.700,00	19.456,28	126.437,68	83,91	
A 16	h. D.	105.462,00	108.045,82	9.700,00	21.609,16	139.354,98	92,49	79,06
Beschäftigte (Kreis)								
Entgeltgr. 5 TVöD	m. D.	42.186,84	43.376,34	9.700,00	8.675,27	61.751,61	43,08	
Entgeltgr. 6 TVöD	m. D.	46.331,89	47.638,26	9.700,00	9.527,65	66.865,92	46,65	
Entgeltgr. 8 TVöD	m. D.	47.424,06	48.761,23	9.700,00	9.752,25	68.213,48	47,59	
Entgeltgr. 9 m.D. TVöD	m. D.	52.572,20	54.054,53	9.700,00	10.810,91	74.565,44	52,02	47,34
Entgeltgr. 9 g.D. TVöD	g. D.	52.260,68	53.734,23	9.700,00	10.746,85	74.181,07	51,76	
Entgeltgr. 10 TVöD	g. D.	65.248,68	67.088,43	9.700,00	13.417,69	90.206,12	62,94	
Entgeltgr. 11 TVöD	g. D.	73.556,26	75.630,25	9.700,00	15.126,05	100.456,30	70,09	
Entgeltgr. 12 TVöD	g. D.	76.090,34	78.235,78	9.700,00	15.647,16	103.582,94	72,27	64,26
Entgeltgr. 13 TVöD	h. D.	88.261,54	90.186,24	9.700,00	14.037,25	93.923,49	65,53	
Entgeltgr. 14 TVöD	h. D.	82.165,51	84.482,25	9.700,00	16.896,45	111.078,70	77,50	71,52

Landratsamt Reutlingen

- Kreiskämmerei -

Gt.: 11/22-gö

Stand: 13.12.2013

Anlage 5 zu KT-Drucksache Nr. IX-0147

Arbeitszeit einer "Normalarbeitskraft" (Vollzeit)

	Beamte (Land + Kreis) 41 Std./Woche	Beschäftigte (Kreis) 39 Std./Woche	Beschäftigte (Land) 39,5 Std./Woche	40 Std./Woche
a) Nettoarbeitszeit				
Tage pro Jahr*	204,17	204,17	204,17	204,17
Stunden pro Tag	8,20	7,80	7,90	8,00
Std. im Jahr	1.674	1.593	1.613	1.633
b) abzüglich Rüstzeit (10 % von Nettoarbeitszeit = Empfehlung der KGSt**) (Std.)	167,4	159,3	161,3	163,3
c) für Aufgabenerledigung zur Verfügung stehende Zeit (Std.)	1.507	1.433	1.452	1.470

Erläuterungen:

zu b) z.B. Herrichten des Arbeitsplatzes, Hoch - und Runterfahren des Arbeitsplatzrechners, Materialbeschaffung für den eigenen Arbeitsplatz, Teilnahme an der jährlich stattfindenden Personalversammlung und einen Betriebsausflug, Kaffee kochen, Toilettengänge.

* Nettoarbeitszeit laut KGSt-Bericht Nr. 1/2012 "Kosten eines Arbeitsplatzes" (Stand 2012/2013)

** Rüstzeit laut KGSt-Bericht Nr. 2/2003 "Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft"